

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Sächsischen Polizeidienstkleidungsverordnung**

Vom 11. Dezember 2018

Auf Grund des § 136 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) verordnet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

**Artikel 1
Änderung der
Sächsischen Polizeidienstkleidungsverordnung**

Die [Sächsische Polizeidienstkleidungsverordnung](#) vom 15. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 55) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „95,10 EUR“ durch die Angabe „115,42 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „190,20 EUR“ durch die Angabe „230,84 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „400 EUR“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „95,10 EUR“ durch die Angabe „115,42 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „190,20 EUR“ durch die Angabe „230,84 Euro“ ersetzt.
3. Der § 5 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 11. Dezember 2018

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller